

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573 - 1667)

ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts

Schauenburg, Ludwig

Oldenburg, 1894

Anlage zu Capitel II, Nr. 3.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4761

Anlage zu Capitel II, Nr. 3.

Instruction (de 1644).

Wornach Unser Anton Günther's, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, Herren zu Ihever und Kniephausen u. Visitatoren der Kirchen und Schulen in Stadt- und Butjadingerland sich zu achten.

Nachdem wir uns erinnern, daß in allen christlich woll bestellten Policeyen billich eyne höhere Vorsorg zu tragen, als wie vorallen Kirchen und Schulen woll bestellet, in guter Ordnung und Wesen, zumalen auch die Unterthanen bei wahrer Gottesfurcht, christlichem Leben und Wandel erhalten werden mögen, maßen denn auch hierunter insonderheit Unsere in Gott ruhende hochselige Vorfahren in dieser unserer Graffschaft publicirten Kirchenordnung ganz nützliche Vorsehung gethan, aber bei diesen beschwergefährlichen Zeiten allerhand Verhindernüssen eingefallen, umb derentwillen die jährlichen Visitationes, wie Wir wohl gerne gesehen hätten, nicht vortgestellt werden können, So ist unser Grfl. Will und Befehlich, daß unsere verordneten visitatores, uf vorhergehende Denunciation vohn Delmenhorst, je eher je lieber in Stad- und Butjadingerland sich erheben, daselbst vorerst Kirchen und Schulen, nach Anleitung berührter Unser Kirchen-Ordnung besuchen. 1. über des Pastoren und Schuldieners Geschicklichkeit, Lehr und Sitten, 2. des Volkes Bestand und Besserung, über öffentliche in der Kirchen und Schulen und Gemeinden eingeriffene Laster, Ehebruch und andere Unzucht, Verachtung Christlicher Lehre, und der heiligen Sacramenten, Uneinigkeit zwischen den Pastoren und Schuldienern und dem Volk, 4. Einkommen der Kirchen und Schulen, auch deren bisherige geführte Administration, deswegen sie denn der Kirchgeschworenen Rechnungen uzunehmen, und zu justificiren, mit allem Fleiß inquiriren und erforschen, zu dem Ende die bei den vorigen Visitationen übliche Fragestücke den Pastoren, Vögten, Schuldienern, Kirchgeschworenen, Küstern, und andern Eingepfarrten vorhalten, diejenigen, so in ihrem Amt und Beruf nachlässig, ärgerlich und lästerhaft, in ihrem Christenthume gottlos erfunden worden ernstlich vermahnen, zu gebührender Strafe ziehen, auch nach Befindung der Excessen uns davon gebührlich conferiren sollen.

Were es auch sach, daß bei Kirchen, Schulen deroselben Intradem und Gebaedem etwas zu verbessern stünde, sollen sie solches beobachten und uns davon referiren, vornemlich den Dorfschaften und Kirchspiel-leuten einbinden, daß sie die Kirchen, Schulen und der Kirchpersonen Behausung nit zerfallen, noch den Kirchen ichtwas entziehen lassen, was aber vor der Zeit etwa entzogen were, da wollen Wir daran seyn, daß dasselbe ohne Weitläufigkeit restituiret werde.

Da auch Sachen vorfielen, welche unter den Unterthanen streitig, altioris indaginis und ad contentiosam jurisdictionem gehörig, so sollen unsere Visitatoren darinnen nichts vornehmen, oder vorhengen, sondern die Sachen an ihren Ort, nemlich Unser Consistorium verweisen, über alles ordentliches protocollum halten, und ihrer Verrichtung halber Uns und besagten Unseren Consistorio davon ausführliche Relation erstatten. Dessen versehen Wir Uns zu ihnen, wollen ihre Verrichtung genehm halten, und verbleiben denselben mit beharrlichen Gnaden zu

allem guten wohl beygethan. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Gräßlichen Secreti, So gegeben auf Unserem Hause Oldenburg, am 22. Augusti 1644.

(L. S.)

Anton Günther.

Anlage zu Capitel II, Nr. 4.

Die Visitationsartikel Bismar's. *) 1. An die Pastoren.

1. Wann, wo und von was vor Eltern er erzeuget und geboren sey, auch welche Schulen er frequentiret habe?
2. Was er vor academias besuchet und wie lange er daselbst subsistiret?
3. Ob er die biblia in linguis originalibus habe, was er vor eine Teutsche Bibel gebrauche, auch welche commentatores er darüber lese?
4. Was er vor ein compendium locorum theologicorum gelernt?
5. Wann und wie er zum Amte gekommen?
6. Ob er in doctrina et ceremoniis nehest der Bibel bei dem Concordienbuch und der Kirchenordnung verbleibe? Hic instituat collatio.
7. Wann er läuten lasse und Predigt halte?
8. Ob er sich besleiße, die Zuhörer unverdroffen und bei guter Andacht zu behüten?
9. Ob er auch an Sonn- und Festtagen die gewöhnlichen Textus erkläre?
10. Wie er den catechismum treibe?
11. Ob er Wochenpredigten halte und was er vor Textus nehme?
12. Ob er auch in der Fastenzeit die Passionshistory predige?
13. Ob und wie er seine Predigten disponire und abfasse? Inspiciendi conceptus.
14. Ob er die Predigt mit den verordneten formulis precium beschließe?
15. Ob er auch das Gebet etwa thue vor Abergläubische oder ... leichtfertige, nichtswürdige, und auf die Kanzel nicht gehörige Dinge?
16. Wie und zu was Ende er Diebstal und verlorene Sachen von der Kanzel abkündige?
17. Ob er auch Mercantien und ludicra vor oder nach der Predigt insinuire?
18. Ob er vor sich aufwarten und predigen lasse, die sich nicht vorher dem Superattendenti sistiret oder von demselben eine attestat exhibiret?
19. Ob er auf die Schul acht gebe und sie oft besuche?
20. Ob er auch visitationes domesticas halte?

*) Die Visitationsfragen Bismar's kürzte Cadovius, indem er Frage 10, 22, 42, 44, 45, 46 der Fragen an die Pastoren, Nr. 8 der Fragen an die Kirchengesworenen, Nr. 3, 6, 7 der Fragen an die Schulmeister, Nr. 4 der Fragen an die Organisten, Nr. 5 und 7 der Fragen an die Bademütter strich.